



Presseinformation

Es gilt das gesprochene Wort!

Sperrfrist Redebeginn!

Nr. 301 / 2013

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Kiel, Dienstag, 18. Juni 2013

Innen / Spielhallen

Wolfgang Kubicki: Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf ist niemandem gedient

In seiner Rede zu TOP 13 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen) erklärt der Vorsitzende der FDP-Landtagsfraktion, **Wolfgang Kubicki**:

„Vor etwas über einem Jahr, im März 2012, hat der Landtag erstmals ein Spielhallengesetz verabschiedet. Die damals regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP haben damit eine Regelung getroffen, die die Eröffnung von neuen Spielhallen in nächster Nähe zueinander sowie die Eröffnung von Mehrfachkomplexen untersagt hat. Den Großteil der Ziele hätte man damals auch mit den bauplanungsrechtlichen Beschränkungen der Kommunen wirksam erreichen können, wenn nur die entsprechenden Kommunalpolitiker ihren Worten Taten hätten folgen lassen. Stattdessen hat man sich lauthals über die Zahl der Spielhallen ausgelassen, deren Steuereinnahmen – allein die Automatensteuer erbringt in Schleswig-Holstein etwa 14 Millionen Euro im Jahr - dagegen wollte man nicht missen. Das gehört zur Ehrlichkeit der Debatte dazu.

Wir haben damals ein Gesetz vorgelegt, welches die Spielhallen unter eine strenge Aufsicht stellt:

- Mehr als zwei Konzessionen sind seitdem nicht mehr möglich.
- Zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu anderen Spielhallen muss ein Mindestabstand von 300 Metern eingehalten werden.
- Es gibt parallele Sperrzeiten zu denen der Spielbanken.
- Es gibt deutliche Beschränkungen bei der äußeren Gestaltung sowie eine Ausweisungspflicht.

Ich könnte noch einige weitere Punkte ergänzen.

Der Landtag sollte ein Gesetz nur verabschieden, wenn die folgenden Prämissen eingehalten werden:

1. Das Gesetz darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen und darf die staatseigenen Spielbanken nicht bevorzugen, denn ansonsten hätte es vor Gericht keinen Bestand.

2. Das Gesetz muss die in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierte Berufsfreiheit schützen. – Die Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass der Betrieb einer Spielhalle in Zukunft wirtschaftlich nicht mehr möglich sein wird. Wir halten deshalb die Beschränkung auf künftig nur noch eine Konzession in Verbindung mit all den anderen Vorschriften als schwer vereinbar mit der in der Verfassung geschützten Berufsfreiheit.

3. Das Gesetz darf keine enteignende oder enteignungsgleiche Wirkung entfalten. Eigentum genießt im Grundgesetz einen hohen Stellenwert. Wenn eine Übergangsfrist, die erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung künftig verhindert, dann ist das Land verpflichtet, dem Betreiber der Spielhalle Schadensersatz zu leisten. Deshalb gilt bis jetzt auch eine fünfzehnjährige Frist ab Erteilung der Konzession und nicht eine etwa fünfjährige Frist ab dem Datum X. Die 15 Jahre waren nicht willkürlich gegriffen, sondern orientierten sich an steuerrechtlichen Abschreibungsfristen.

Gegen den im vergangenen Jahr verabschiedeten Gesetzesentwurf waren auch keine nennenswerten Widerstände zu erkennen. Die Fraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen, dem SSW und der Fraktion Die Linke haben sich bei der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs enthalten. Das dokumentiert, dass die von uns vorgetragenen Befürchtungen nicht von der Hand zu weisen sind.

Niemandem ist mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf gedient, am wenigsten den Spielsüchtigen selbst, die ihr Spiel künftig in die Gaststätten verlagern oder noch viel schlimmer unbeaufsichtigt im Internet fortsetzen.“